

auch das Vor-Wissen über das biologische Geschlecht des zukünftigen Kindes auf. Daß dies ein Einfallstor für sexistische Selektion ist, gilt nicht nur für Indien oder China. In der BRD, England, USA nimmt die Nachfrage nach dieser Information und auch die Bereitschaft von Ärzten zu, meist wohl noch getarnt durch eugenische Begründungen, die daran anknüpfenden Selektionswünsche zu erfüllen.

Das erzwungene Vor-Wissen über das biologische Geschlecht des Fetus hat aber auch dort Konsequenzen, wo nicht an selektive Abtreibung gedacht wird. Einerseits wird die Biologisierung von „Geschlecht“ aufs Neue bestärkt, d. h. hier auf chromosomale Kondition reduziert. Zugleich erscheint sie in bestimmten Krankheitsbildern als erwünschte oder unerwünschte genetische Disposition medikalisiert, „Geschlecht“ als Krankheitsattribut. Und darüber hinaus eröffnet das Konzept genetischer Dispositionen für mögliche Erkrankungen im späteren Lebensverlauf bzw. für geschlechtsspezifische „Unverträglichkeiten“ mit den Zumutungen der Umweltverseuchung ein Feld auch sexistisch orientierter Selektion.

Andererseits macht die Geschlechtsbestimmung den Fetus realer, eher zum Kind. Dieses Bild ist dann von den gesellschaftsüblichen vorurteiligen Interpretationsmustern durchtränkt. Während Frauen ohne dieses Vor-Wissen die Bewegungen des Fetus neutral oder eher mit Attributen beschreiben, die als „männlich“ gelten, wird der geschlechtsidentifizierte Fetus entsprechend sexistischer Rollenerwartungen wahrgenommen: als „delikat“, „zart“, „klein“, „langsam“ ... das zukünftige Mädchen als „kräftig“, „aktiv“, „energisch“, „wild“ ... der zukünftige Junge. Über die Abstrusität solcher fatalen Rollenzuschreibungen hinaus eröffnen solche Tests dann den Weg zu einer qualifizierten pränatalen Geschlechterauswahl: auch wenn diese nicht zur massenhaften Vernichtung von biologisch weiblichen Feten führt, die Wahlmöglichkeit wird, auch wenn sie

positiv für „Mädchen“ ausfiele, prinzipiell von den herrschenden Stereotypen determiniert. Eltern, die ein aktives, starkes, durchsetzungsfähiges ... Kind wünschenn, werden dies mit der XY-Chromosomen-Kombination identifizieren. Solche, in deren Phantasie das zukünftige Kind eher ruhig, anhänglich, zart und freundlich ist, werden dies von einer XX-Kombination erwarten.

Wenn aber Kinder schon im pränatalen Status nicht als Kinder und Menschen, sondern als Töchter und Söhne wählbar sind, werden sie nach der Geburt noch heftiger in das psychische Gefängnis sexistischer Rollenerwartungen eingeschlossen – von ihren Müttern und Vätern!

Denn in diesem Ensemble repressiver Ingriffnahme sind Frauen nicht nur Objekte und Opfer der Reproduktionspolitik. Sie provozieren und ermöglichen sie auch: durch ihre Nachfrage und Teilnahme. Jedes Mitmachen im IVF-Proramm liefert Material – Embryonen – und läßt experimentelle Erfahrungen in der Embryonenforschung zu. Jede Einforderung pränataler Tests, insbesondere der Amniozentese – die vorrangig von Frauen aus der Mittelschicht kommt – macht die Möglichkeit eugenisch indizierter Abtreibung als festen Bestandteil jeder Schwangerschaft noch ein Stück selbstverständlicher, für die Frauen und für die Gynäkologen. Daß Frauen solche politischen Konsequenzen ihrer individuellen Entscheidungen und der privaten Abwehr von Kränkungen nicht wahrnehmen, zeigt nur, wie oberflächlich das Bewußtsein davon ist, daß das Private eben immer auch höchst politisch ist. In diesem Sinne sind Frauen für das Fortschreiten ihrer sozialen Kontrolle mitverantwortlich. Eine Politisierung dieser privaten Komplizenschaft läge gerade darin, die „Wiederkehr des Verdrängten“¹⁸ zuzulassen.

18 Bauriedl, Thea, *Die Wiederkehr des Verdrängten*, Psychoanalyse, Politik und der Einzelne, München 1986

Malin Bode, Gundula Kayser

Las Mujeres in vitro

Die Legalisierung der Reproduktions- und Gentechnologie in Spanien

I.

Im Oktober dieses Jahres soll in Spanien das erste umfängliche europäische Gesetz zu Reproduktions- und Gentechnologie (Proposición de Ley sobre técnicas de reproducción asistida, veröffentlicht in: Boletín oficial de las Cortes Generales – Senado) verabschiedet werden. Praktisch unbeachtet von jeglicher Öffentlichkeit konnten im Mai 1988 unter Vorsitz eines Sozialisten die von einer parlamentarischen Kommission vorgeschlagenen Empfehlungen für die Regelungen zur Fortpflanzungs- und Gentechnologie die Gestalt eines

Gesetzentwurfs annehmen und mit nur geringen Änderungen das Abgeordnetenhaus passieren, schnell und leise, ohne daß eine Plenardebatte für erforderlich gehalten worden wäre.

Die Verabschiedung dieses Gesetzentwurfes durch den Senat ist ohne weitere Diskussionen beabsichtigt, das Inkrafttreten gilt somit als sicher.

Warum drängelt sich gerade Spanien bei solchen Gesetzesvorhaben vor? Felipe Gonzales, als europäischer Musterknabe, hat die Chance mit beiden Händen

ergriffen, in seinem Land für internationale Investitionen in diese Technologien ein günstiges Klima zu schaffen. Denn in dieser Frage braucht er keinen nennenswerten öffentlichen Widerstand zu fürchten: so denkt er jedenfalls. Die politische Auseinandersetzung in diesem Bereich dreht sich in Spanien nach wie vor um die Frage der Abtreibung, die bis auf strenge Indikationen immer noch verboten ist. Neben den Kämpfen gegen die sexuelle Gewalt und für bessere soziale Lebensbedingungen prägt die Forderung nach freier Abtreibung so nach wie vor die Diskussionen und Aktivitäten der spanischen Frauenbewegung.

In einem Land, in dessen Süden die Bevölkerungspolitik sich mit der Propagierung der Geburtenkontrolle für die armen Frauen in den ländlichen Regionen versuchen, gab es naheliegenderweise bisher kein besonderes Interesse für den Nachwuchs aus der Retorte. Doch Frauen aus Katalonien haben unterdessen den Widerstand gegen diese Technologien und auch gegen diesen Gesetzentwurf zu ihrer Sache gemacht, so daß gute Hoffnung besteht.

II.

Der Gesetzentwurf legt den Wissenschaftlern und Technikern ein breites Betätigungsfeld zu Füßen:

- die künstliche Befruchtung
- die in-vitro-Befruchtung mit Embryotransfer
- der intertubare Gametentransfer
- Eingriffe in die Keimbahnen bei Behandlung und Prävention genetisch und erblich bedingter Krankheiten
- Forschung und Experimente an Ei und Samenzellen und auch an den befruchteten Eizellen in den ersten 14 Tagen nach der Befruchtung (in Spanien Präembryonen genannt).

Bei den rechtlichen Regelungen handelt es sich in erster Linie um eine gewisse Formalisierung des Verfahrens: so wird z. B. die schriftliche Zustimmung der „Benutzer“ zur Anwendung (Art. 2 II), ferner eine Datenspeicherung in eigens anzulegenden Dateien verlangt (Art. 2 V), eine Samenmischung untersagt (Art. 4 I), die Samenkonservierung und Eizellen-/Embryokonservierung genau geregelt (Art. 5 II).

Beim Umgang mit den sogenannten Samenspendern wird der Versuch unternommen, die Anwendung der Technologien dem Klima der spanischen Gesellschaft anzupassen. So sind die Samenspender (und auch die ausdrücklich erwähnten Eispenderinnen) streng *anonym* zu behandeln (Art. 5 V). Die angewandten Praktiken sollen sich lautlos in das vorherrschende soziale Leben einfügen, so ist zwingend ein „Aufwendungsersatz“ für den Samenspender vorgesehen (Art. 5 I), damit wohl finanzielle Konflikte nicht auftreten sollen. Weiter muß der zu verwendende Spendersamen 'phänotypisch' der „Empfängerin“ und ihrem Mann (!) entsprechen (Art. 6 III). Die Heimlichkeit ist so gesetzlich garantiert. Dabei werden von allen Beteiligten

umfassende gesundheitliche Daten gesammelt und gespeichert.

Aus weiteren gesetzlichen Regelungen starrt uns die blanke Eugenik an, wenn z. B. in Art. 5 VI niedergelegt ist, daß der psycho-physische Zustand des Spenders gemäß einem vom Klinikpersonal anzufertigenden Bericht „günstig“ sein muß, es muß darin die Feststellung getroffen werden, daß der Spender an keinen genetischen, erblichen oder infektiösen Krankheiten leidet und wenn in Art. 6 II es heißt: „Die Benutzerinnen der Techniken können sich den Spender nicht aussuchen, deren Auswahl liegt beim Klinikpersonal“.

Frauen kommen bei all diesen Regelungsmechanismen nur in ihrer funktionellen Bestimmung vor, als Benutzerin, als Spenderin, als Empfängerin, als Austragende und vor allem als *Teil* eines Paares.

Der Gesetzentwurf nimmt für sich in Anspruch, liberal zu sein, also soll es auch in einer festen (ausdrücklich so bestimmten) *heterosexuellen* Beziehung, und nicht nur in der Ehe, möglich sein, von den Technologien Gebrauch zu machen. (Es fragt sich, ob dieser Regelung nicht die Befürchtung zugrunde liegt, anderenfalls nicht attraktiv genug auch für den anzustrebenden IVF-Tourismus aus anderen Ländern zu sein). Als Teil eines Paares – nicht als Schwangere, Frau, als Mutter – kommen Frauen vor und werden in jedem Fall vom Einverständnis ihrer Männer abhängig gemacht (Art. 7 III). Dieses Partnereinstimmnis ist das A und O, auch bei der Regelung des Mutter- oder jetzt Eltern-Kind-Verhältnisses. Das Entscheidende ist, daß das 'herzustellende' Kind einen Vater hat. So avanciert der Ehemann oder Lebenspartner einer Frau, die sich künstlich befruchten läßt oder eine Retortenbefruchtung mit sich machen läßt, zum großen, über allem schwebenden sozialen Vater (Art. 8 I – IV).

Im Mittelpunkt des Interesses steht bei den gesetzlichen Regelungen schließlich wie überall der sogenannte Embryo/Präembryo. Mit ihm kann alles mögliche gemacht werden:

- vor der Einpflanzung in den mütterlichen Körper können Therapieversuche unternommen werden (Stichwort: Keimbahntherapie, Genmanipulation) (Art. 12 I – III), natürlich nur zu seinem (?) Wohlergehen
- es kann an Präembryonen geforscht werden (Art. 14 I), eigentlich „nur“ zur Überprüfung der Lebensfähigkeit oder zu diagnostischen Zwecken – doch selbst diese Gründe sind entbehrlich, wenn „die Forschung aufgrund eines vorgestellten und von den entsprechenden medizinischen und wissenschaftlichen Stellen autorisierten Projekts geschieht, das auch durch die interdisziplinäre nationale Kommission genehmigt ist“, (Art. 14 II), so beispielsweise zur Erforschung (Art. 15 I e) der Struktur der Gene und Chromosomen ... der Forschung über die sexuellen Differenzierungen des menschlichen Wesens ... über

den Ursprung von genetischen und erblichen Krankheiten (Art. 15 I j).

Ausdrücklich erlaubt wird bei „nichtüberlebensfähigen Präembryonen“ allgemein ihr Gebrauch zu pharmazeutischen oder technologischen Zwecken (Art. 16).

Ausdrücklich verboten wird hingegen en detail eine Vielzahl von medizinischen Eingriffsmöglichkeiten, so z. B.:

- die Parthogenese oder Stimulierung der Entwicklung einer Eizelle mit thermischen, physischen oder chemischen Mitteln, ohne daß sie von einem Spermazoid befruchtet ist, was ausschließlich weibliche Nachkommen zur Folge hätte (Art. 19 II B m).
- Geschlechtswahl oder genetische Manipulation mit *nichttherapeutischen Zielen* (Art. 19 II B n).

Sanktionen schließlich sind praktisch nicht vorgesehen, u. U. sollen Bußgelder bezahlt werden. Das wesentliche ist hingegen die Installierung einer nationalen Kontrollkommission, die sich aus Ärzten und sonstigen Personen, die mit der Anwendung der Technologien betraut sind, Regierungsbeauftragten, Verwaltungsangehörigen und anderen Autoritäten des öffentlichen Lebens zusammensetzt. Diese Kommission soll nach ihrer im Gesetz umschriebenen Aufgabenstellung die gesamte Forschung und Anwendung in diesem Bereich kontrollieren und überschaubar machen.

III.

Spanien soll somit zu einem Experimentierfeld über Frauenkörper werden. Mit dem Gesetz findet eine Neudefinition der gesellschaftlichen Stellung von Frauen und von Mutterschaft statt. Gleichzeitig werden die Rechte der Männer weiter gestärkt: als Lebenspartner, Samenverkäufer, „Väter“ usw. Durch die Anonymitätspflicht schließlich soll auf jeden Fall die Infragestellung der derzeit herrschenden väterlichen Autorität vermieden werden.

Während die Abtreibung weitgehend aufgrund vorgeblich moralischer Argumentation mit dem sogenannten ungeborenen Leben verboten ist, wird mit dem beschriebenen Gesetz eine Einladung zur Forschung und zu Experimenten an besagtem ungeborenen Leben ausgesprochen.

Bei der Durchführung der einzelnen technisch möglichen Maßnahmen haben die oft erwähnten Ärzteteams (das Klinikpersonal) die Entscheidungskompetenz bis hin zur Samenauswahl. Auf diesem Weg wird das Erbgut zur Ware und Frauen werden prinzipiell zu Leihmüttern.

Die embryozentrierte Sichtweise des Gesetzes sieht in Frauen letztlich Reproduktionsmaschinen

ohne persönliche Identität und Individualität, allein definiert über ihre Funktion im technisch organisierten Reproduktionsvorgang. Die im Gesetz enthaltene Abstraktion von der Herkunft der befruchteten Eizelle und den Bedingungen ihrer Fortentwicklung erlaubt es dann entsprechend, vom Embryo statt von der schwangeren Frau zu sprechen.

In diesem Prozeß der Abtrennung vom mütterlichen Körper wird der Embryo zur jederzeit verfügbaren Ware, an der geforscht, selektiert und manipuliert werden kann. Andererseits kann er jederzeit wiederum als „ungeborenes Leben“ in Hegemonie zur schwangeren Frau gesetzt werden.

In Spanien werden mit dieser Legalisierung der Reproduktions- und Gentechnologien europäische Maßstäbe gesetzt. Dieser einladenden Breite werden wahrscheinlich andere Länder im Gesetzgebungsverfahren nicht folgen. Aber die neuen Dimensionen der Frauenunterdrückung – die gesellschaftliche Funktion von Frauen als Teil eines öffentlich gelenkten und staatlich kontrollierten Reproduktionsvorgangs – werden auf gesetzlichem Wege festgeschrieben werden. Die Entwicklungen in Spanien zeigen selten klar, was wir von gesetzlichen Regelungen – also auch vom hiesigen Embryonenschutzgesetz – zu erwarten haben. Ein Grund mehr, den Vorhaben in Spanien Aufmerksamkeit zu schenken.

Weil es bislang noch keine öffentliche Diskussion gab, gelangen auch kleine Protestaktionen schnell an die Medien. Protestschriften aus der BRD gegen dieses Gesetz adressieren an:

el Senado Español, La Plaza de la Marina Española s/n, Madrid, España.

Zum Zwecke der Dokumentation die Protestschriften auch an:

FINRRAGE c/o Gran Via 549-44, 08011 Barcelona, España